

B**Jugendgerichtsgesetz**

Vom 23. Mai 1952

(GBl. S. 411)

Vorbemerkung: Vgl. hierzu: Erste Durchführungsbestimmung vom 24. Juni 1952 (GBl. S. 500); Anordnung zur Angleichung des Jugendgerichtsgesetzes an die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 1. November 1952 (GBl. S. 1199); Anordnung über die Bildung gemeinschaftlicher Jugendgerichte vom 30. April 1953 (GBl. S. 651); Verordnung über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen vom 31. Juli 1953 (GBl. S. 695).

Die Förderung der Jugend ist eine der vornehmsten Aufgaben der Deutschen Demokratischen Republik. Alle Einrichtungen des Staates, die für die Jugend geschaffen worden sind, dienen dem Ziel, die jungen Menschen zu selbständigen und verantwortungsbewußten Bürgern des demokratischen Staates, die ihre Heimat lieben und für den Frieden kämpfen, zu erziehen. Auf diesen Grundsätzen beruht die gesamte Jugendgesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik.

Unsere Jugend hat das in sie gesetzte Vertrauen in vollem Umfange erfüllt. Nur mit einer geringen Zahl von Jugendlichen müssen sich unsere demokratischen Gerichte befassen. Dabei haben sich in der Rechtsprechung der Jugendgerichte und im Jugendstrafvollzug auf Grund der neuen gesellschaftlichen Verhältnisse wesentliche Veränderungen vollzogen.

Um diesem neuen Inhalt des Jugendstrafrechts nunmehr auch in einem demokratischen Gesetz Ausdruck zu verleihen, ist es notwendig, an Stelle der aus der Vergangenheit stammenden Jugendgerichtsgesetze ein neues Jugendgerichtsgesetz zu schaffen. Dieses Gesetz hat die